



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 15. April

Nr. 4/2011

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2011/2012 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2011/2012 – UntVersVO 2011/2012) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 36	214
Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2011/2012	226
Das Zulassungsverfahren von Schulbüchern für allgemein bildende und berufliche Schulen	230
Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern	232

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	233
Stellenausschreibung Hochgebirgsklinik Davos	235

I. Amtlicher Teil

Verordnung über die Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2011/2012 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2011/2012 – UntVersVO 2011/2012)

Vom 8. April 2011

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 36

Aufgrund des § 69 Nummer 10 und 11 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Teil 1	Schüler-
Allgemeines	mindestzahl
§ 1	
Allgemeines	
<p>(1) Diese Verordnung regelt die Verteilung der Lehrerstunden, die den Schulen nach dem jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden. Die Stundenzuweisung für die allgemein bildenden Schulen ergibt sich aus den in der Anlage aufgeführten Lehrerstunden als Grundbedarf (Nummer 1) und den Zuschlägen für einen Zusatzbedarf (Nummer 2), für die beruflichen Schulen aus den Nummern 3 und 4.</p> <p>Die Gesamtanzahl der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden ergibt sich aus der Gesamtschülerzahl dividiert durch die zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und dem Finanzministerium vereinbarten Schüler-Lehrer-Relation.</p> <p>(2) Die unteren Schulbehörden haben unter Berücksichtigung der Gesamtversorgung an den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen eine gleichmäßige Unterrichtsversorgung sicherzustellen. Für die beruflichen Schulen ist zu beachten, dass bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Lehrerstunden die berufliche Erstausbildung vorrangig versorgt wird. Kooperationsmöglichkeiten der beruflichen Schulen insbesondere mit den allgemein bildenden Schulen sowie den Berufsbildungszentren der Wirtschaft sind in der Region auszuschöpfen.</p> <p>(3) Sechs Wochenstunden des eigenverantwortlichen Unterrichts im Umfang von bis zu zwölf Wochenstunden der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare gemäß der Lehrervorbereitungsdienstverordnung werden der Ausbildungsschule auf die Lehrerwochenstunden für Unterricht angerechnet. Der tatsächliche Unterrichtseinsatz ist abhängig vom Ausbildungsfortschritt und den pädagogisch-didaktischen Voraussetzungen der Anwärterinnen und Referendarinnen sowie der Anwärter und Referendare und wird von der Leiterin oder dem Leiter der Ausbildungsschule im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegt.</p>	<p>1. Grundschule (Jahrgangsstufe 1)</p> <p>Einzelstandort 20</p> <p>Bei Überschreitung der Schulwegzeit¹ von 40 Minuten bei Nichtbildung der Eingangsklasse kann eine jahrgangsübergreifende Beschulung erfolgen.</p> <p>Schülermindestzahl bei jahrgangsübergreifender Beschulung für mindestens zwei Lerngruppen 40</p> <p>Mehrfachstandort 40</p> <p>Die Schülermindestzahl kann mit Genehmigung der obersten Schulbehörde unterschritten werden, wenn für die Eingangsklasse der Grundschule mindestens 20 Schüler angemeldet sind und die durchschnittliche Schülerzahl in der Jahrgangsstufe 1 für alle Grundschulen am Mehrfachstandort mindestens 40 beträgt.</p> <p>2. Regionale Schule (Jahrgangsstufe 5) 36</p> <p>Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.</p> <p>Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten 22</p> <p>3. Integrierte und Kooperative Gesamtschule (Jahrgangsstufe 5) 57</p> <p>Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.</p> <p>Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten 44</p>
Teil 2	
Allgemein bildende Schulen	
§ 2	
Bildung von Eingangsklassen	
<p>(1) Für die Bildung von Eingangsklassen gelten für die Jahrgangsstufe 1, 5 oder 7 folgende Schülermindestzahlen:</p>	

¹ Unter Schulwegzeit ist die Zeit zwischen dem Verlassen des Hauses bis zum Eintreffen in der Schule zu verstehen.

4. Gymnasium (Jahrgangsstufe 7)

Einzelstandort	54
----------------	----

Die Schülermindestzahl kann unterschritten werden, wenn ansonsten unzumutbare Schulwegzeiten von mehr als 60 Minuten entstehen würden.

Schülermindestzahl bei ansonsten unzumutbaren Schulwegzeiten	44
--	----

Mehrfachstandort	61
------------------	----

(2) Im Grundschulbereich darf am Einzelstandort die Schülermindestzahl von 20 Schülerinnen und Schülern für die Bildung einer Eingangsklasse dann unterschritten werden, wenn gemäß Prognose die Schülerzahl der Eingangsklasse in den Folgejahren mehr als 19 Schülerinnen und Schüler betragen wird. Liegt die Schülerzahl der Eingangsklasse im Schuljahr 2012/2013 ebenfalls unter 20 Schülerinnen und Schülern, so darf im Schuljahr 2011/2012 eine eigenständige Eingangsklasse nur dann eingerichtet werden, wenn die Schulwegzeit von 40 Minuten zur nächst gelegenen Grundschule überschritten würde und im Schuljahr 2012/2013 mindestens 20 Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 eine jahrgangsübergreifende Klasse bilden.

(3) Über begründete Ausnahmeanträge entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 3

Grundbedarf

Die Höhe der einer Schule zur Verfügung stehenden Lehrerstunden zur Absicherung des Grundbedarfs (Lehrerwochenstunden für Unterricht) ergibt sich nach den in Nummer 1 der Anlage (Seiten 1 und 2) aufgeführten Tabellen nach folgenden Berechnungsvorschriften:

1. Allgemeine Schulen

Lehrerwochenstunden = Summe aus Sockel und dem Produkt aus der Schülerzahl und des Faktors, jeweils nach Schulart

Bei Unterschreitung von Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels (Anlage, Seite 3) werden die Sockelwerte proportional (Sockel modifiziert) angepasst.

Es gilt:

$$\text{Sockel modifiziert} = \frac{\text{Schülerzahl}}{\text{Schülermindestzahl}} \times \text{Sockel}$$

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 in den Sportklassen an anerkannten Sportgymnasien und den Musikklassen an anerkannten Musikgymnasien, für hochbegabte Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 und 6 an Gymnasien gilt der entsprechende Sockel und Faktor der Regionalen Schule.

An den Gymnasien mit überregionalen Förderklassen für die Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 gilt der Sockel der Regionalen Schule für die Jahrgangsstufen 7 bis 10.

Bei den hochbegabten Schülerinnen und Schüler in den vorgenannten Klassen findet der entsprechende Faktor der Regionalen Schule Anwendung. Für die anderen Schülerinnen und Schüler findet der entsprechende Faktor für das Gymnasium Anwendung.

Der rechnerische Stundenbedarf für die Ermittlung der Stundenzuweisung für Schulen mit mehreren Schularten ist für die einzelnen Schularten gesondert zu ermitteln.

2. Förderschulen

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

3. Abendgymnasium

Lehrerwochenstunden = Produkt aus der Schülerzahl der Schule und dem entsprechenden Faktor (Anlage, Seite 2)

Teil 3**Berufliche Schulen**

§ 4

Grundbedarf für berufliche Bildungsgänge

(1) Die für den Unterricht, die betreuten Praktika sowie die mündlichen und praktischen Prüfungen erforderlichen Lehrerwochenstunden werden getrennt nach Lehrerwochenstunden für den theoretischen und praktischen Unterricht ermittelt. Dazu ist die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Bildungsgang mit den Faktoren der Anlage Seite 6, Grundbedarf für Berufliche Schulen, zu multiplizieren. Die so ermittelten Lehrerwochenstunden werden anschließend addiert und bilden den Unterrichtsstundenpool.

Lehrerwochenstunden Theorie = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den theoretischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Lehrerwochenstunden Fachpraxis = Summe der Produkte aus der Schülerzahl und dem Faktor für den fachpraktischen Unterricht je beruflichen Bildungsgang

Unterrichtsstundenpool = Summe der Lehrerwochenstunden für Theorie und Fachpraxis

(2) Aus dem Unterrichtsstundenpool sind unter Beachtung der Ausbildungsordnungen und Stundentafeln für die einzelnen Bildungsgänge zuerst die dort ausgewiesenen Stunden den Klassen zuzuordnen. Die verbleibenden Lehrerwochenstunden stehen für Teilungs- und Betreuungsstunden zur Verfügung.

§ 5**Organisation des Unterrichts**

(1) Fachklassen der Berufsschule werden nach Ausbildungsberufen oder als Berufsgruppenklassen, in denen mehrere Lerngruppen affiner Ausbildungsberufe gemäß Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift „Örtliche Zuständigkeit von Fachklassen und Bildungsgänge der beruflichen Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ zusammengefasst werden, gebildet. Zur Sicherung der Unterrichtsversorgung kann in berufs- und fachrichtungsübergreifenden Unterrichtsfächern und Lernbereichen klassenübergreifender Unterricht erteilt werden.

(2) Für die Berechnung von Zusatzbedarfen gemäß Anlage (Berechnung des Unterrichtsbedarfes für berufliche Schulen, 4. Zusatzbedarf) müssen Landesfachklassen durch die oberste Schulbehörde bestätigt werden.

(3) Die Schulen sind verpflichtet, vor der Bildung zusätzlicher Klassen und vor der Teilung von Klassen mit Schulen gleicher Bildungsgänge alle Umlenkungsmöglichkeiten zur Auslastung freier Kapazitäten unter Beachtung der Schulentwicklungspläne zu prüfen. Der Schulträger ist zu beteiligen.

Teil 4**Gemeinsame Regelungen****§ 6****Zusatzbedarf**

Für den in Nummer 2 der Anlage (Seiten 4 und 5) sowie für den in Nummer 4 der Anlage (Seite 9) genannten Zusatzbedarf werden den Schulen und den Staatlichen Schulämtern insgesamt 15169 Lehrerwochenstunden (darunter 14194 Lehrerwochenstunden für den allgemeinbildenden Bereich) bereitgestellt. Im Rahmen dieses Stundenkontingents können proportionale Anpassungen vorgenommen werden. Die den Einzelschulen direkt bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler der Schule und den in der Anlage (Seite 4) genannten Faktoren.

Die den Staatlichen Schulämtern als Stundenpool bereitgestellten Lehrerwochenstunden ergeben sich als Produkt aus der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler im Staatlichen Schulamt und den in den Anlagen (Seiten 5 und 9) genannten Richtwerten.

Im Rahmen der den Staatlichen Schulämtern bereitgestellten Lehrerwochenstunden sind sozialraumbedingte Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Richtwerte sind dazu im Bedarfsfall durch die Staatlichen Schulämter anzupassen.

§ 7**Stichtag für die Bedarfsfeststellung**

Stichtag für die Bedarfserhebungsprognose an allgemein bildenden Schulen ist der 8. April 2011.

Stichtag für die Bedarfsfeststellung an beruflichen Schulen ist der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auch nach abgeschlossener Planung abgewichen werden.

Ergeben sich bei der Berechnung des Grund- und des Zusatzbedarfes Bruchteile von Stunden, so sind diese jeweils auf volle

Stunden abzurunden. Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt für Schulen zu verwenden, die nachweislich einen besonderen Bedarf, bedingt durch den Wechsel zum neuen Berechnungssystem des Lehrkräftebedarfs, haben. Über die Verteilung dieser Stundenbruchteile auf einzelne Schulen und über ihre Nutzung auf Schulamts Ebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat.

Das Ergebnis der Bedarfserhebungsprognose sowie der Bedarfsfeststellung wird den Schulen spätestens sechs Wochen nach dem Stichtag mitgeteilt.

§ 8**Organisation des Unterrichts**

Im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden des Grund- und des Zusatzbedarfes bilden die Schulen in eigener pädagogischer Verantwortung Klassen und Lerngruppen und entscheiden über die Organisation der individuellen Förderung nach Maßgabe der festgestellten individuellen Bedarfe.

Die Regelungen für die Schülermindestzahlen in § 2 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

§ 9**Stundenpool der obersten Schulbehörde**

Die im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzlich zu den Lehrerwochenstunden gemäß den §§ 1 bis 8 verfügbaren Lehrerwochenstunden bilden den Stundenpool der obersten Schulbehörde. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den Schulen über die unteren Schulbehörden gezielt auf Grund örtlicher Besonderheiten, zur Deckung eines begründeten örtlichen Bedarfs, auf Grund besonderer pädagogischer Bedürfnisse Lehrerwochenstunden zu.

Im Rahmen der vorhandenen Ressourcen für die allgemein bildenden Schulen werden bis zu 235 Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte als Stundenpool zur Verfügung gestellt. Aus diesem Stundenpool weist die oberste Schulbehörde den unteren Schulbehörden gezielt die Lehrerwochenstunden für die außerschulischen Lernorte zu.

§ 10**Haushaltsvorbehalt**

Die mit dieser Verordnung in Aussicht gestellten Lehrerwochenstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

§ 11**Anlage**

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Schwerin, den 8. April 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage (Seite 1)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen**1. Grundbedarf (Lehrerwochenstunden für Unterricht)**

Jahrgangsstufe	Grundschule		Regionale Schule		Gymnasium		IGS	
	Socketel	Faktor ¹⁾²⁾	Socketel	Faktor	Socketel	Faktor	Socketel	Faktor
DFK(0 - 2)	15	1,727						
1 - 4	50	0,943 ³⁾						
5 - 6			35	1,258			35	1,258
7 - 10 ⁴⁾			80	1,388	70	1,174	21	1,750
11 - 12					36	1,45	36	1,45

¹⁾ mit Zuschlag für Schwimmunterricht

²⁾ mit Zuschlag für sonderpädagogische Förderung DFK an GS

³⁾ Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 auf Rügen erhöht sich der Faktor um 0,18. Diese Zuweisung ersetzt die bisherigen Zuweisungen für Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie die Zuweisung für DFK, LRS, Dyskalkulie und für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler.

⁴⁾ Für Schülerinnen und Schüler in den Lerngruppen des Produktiven Lernens gilt die nachfolgende Zuweisungsvorschrift: Die Anzahl der Lehrerwochenstunden ergibt sich als Summe aus dem Socketel von 24 Lehrerwochenstunden und dem Produkt aus der Schülerzahl in der Lerngruppe und dem Faktor 0,5.
Bei Unterschreitung der Schülermindestzahl für Lerngruppen von 12 Schülerinnen und Schülern wird der Socketel in Höhe von 24 Lehrerwochenstunden proportional (Socketel modifiziert) angepasst. Der modifizierte Socketel ist gleich dem Produkt aus dem Socketel in Höhe von 24 Lehrerwochenstunden und dem Quotienten von Schülerzahl in der Lerngruppe und der Schülermindestzahl von 12 Schülerinnen und Schülern.

Anlage (Seite 2)

Schulart	Faktor
1. Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt:	
Lernen	2,808
geistige Entwicklung	4,025
Sehen	5,286
Hören	4,432
körperliche und motorische Entwicklung	3,899
Emotionale und soziale Entwicklung sowie für selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler in Schulwerkstätten	3,315
Sprache sowie für LRS-Klassen und selbstständige Klassen an Grundschulen für den Förderschwerpunkt Sprache	2,423
Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler	2,465
2. Abendgymnasium	1,200

Anlage (Seite 3)

Berechnung der Stunden für Unterricht (Grundbedarf)

Es gelten nachfolgende Schülermindestzahlen zur Gewährung des vollen Sockels:

Diagnoseförderklassen (DFK (0) bis DFK (2)):	30 Schüler
Grundschule (1 bis 4):	80 Schüler
Orientierungsstufe (5 bis 6):	44 Schüler
Regionale Schule (7 bis 10):	88 Schüler
Gymnasium (7 bis 10):	88 Schüler
Integrierte Gesamtschule (7 bis 10):	88 Schüler
Gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 bis 12):	48 Schüler

Für die kooperative Gesamtschule gelten jeweils die entsprechenden Regelungen für die Orientierungsstufe, für die Regionale Schule und für das Gymnasium/Gymnasiale Oberstufe.

Bei Unterschreitung der Schülermindestzahlen werden die Sockelwerte proportional angepasst.

Anlage (Seite 4)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen
2. Zusatzbedarf Einzelschule**

Bedarf	Faktor
Anerkannte Volle Halbtagsgrundschule	0,125
Anerkannte Ganztagschule (ausschließlich Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen 5 bis 10) *	0,100
Sportgymnasium	0,220
Musikgymnasium	0,500
Förderung von Schülerinnen und Schülern an Gymnasien in Klassen für kognitiv Hochbegabte	0,250
Förderung für Schülerinnen und Schüler in selbständigen Klassen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung	0,100

^{*)} Die Schülerzahl ist die gemittelte Anzahl der am Ganztagsschulbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler zu den Stichtagen 01.11.2010 und 01.04.2011.

Sportgymnasium (voll ausgebaut): mind. 50 Stunden

Musikgymnasium (voll ausgebaut): mind. 100 Stunden

Anlage (Seite 5)

**Berechnung des Unterrichtsbedarfs für allgemein bildende Schulen
2. Zusatzbedarf Staatliches Schulamt**

Bedarf	Richtwert
Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit nicht deutscher Herkunftssprache, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land haben und mit festgestelltem Förderbedarf	0,500
Gemeinsamer Unterricht behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler (GU-Klassen)	1,000
Hochbegabtenförderung (ohne Förderung von Schülerinnen und Schüler an Gymnasien in Klassen für kognitiv Hochbegabte)	0,250
Diagnostizierte und anerkannte Legasthenie/ Dyskalkulie nach Bestätigung durch das Staatliche Schulamt (nicht eigenständige LRS-Klassen)	0,130
Einzelunterricht für schwer verhaltensgestörte Schülerinnen und Schüler	1,350
Haus-, Krankenhaus- und Sanatoriumsunterricht	1,400

Anlage (Seite 6)

3. Grundbedarf für berufliche Schulen

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart/Bildungsgang	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
1.	Berufsschule (BS)			
1.1	Berufsvorbereitungsjahr (BV 1)	1	0,778	2,000
1.2	Berufsvorbereitungsjahr Sonderpädagogik (BV 2)	1 und 2	0,833	2,000
1.3	Berufsvorbereitungsjahr Aussiedler/Ausländer (BVJA)	1	0,889	2,000
1.4	Berufsausbildung vorbereitender Bildungsgang (BVB)	1	0,722	0
1.5	Berufsschule (BS)	1 bis 3 4	0,591 0,350	0 0
1.6	Berufsschule (BS), Werker und Helfer/-innen	1 bis 3	0,722	0
1.7	Berufsbildungswerk (BBW)	1 bis 3	1,000	0
1.8	Justizvollzugsanstalt (JVA)	1 bis 3	1,000	0
2.	Berufsfachschule (BFS)			
2.1	Kinderpfleger/-in	1 bis 3	0,633	0,714
2.2	Hauswirtschaft	1 bis 3	0,500	1,575
2.3	Masseur/-in u. medizinische/-r Bademeister/-in	1 und 2	0,849	0,827
2.4	Kranken- und Altenpflegehelfer/-in	1 2	0,307 0,047	1,352 0,571

Anlage (Seite 7)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
3.	Höhere Berufsfachschule (HBFS)			
3.1	Wirtschaft (kaufmännische Assistenz)	1 und 2 3	1,167 0,042	0,417 0
3.2	Gewerbe (technische Assistenz und Kosmetik)	1 und 2 3	0,958 0,042	0,833 0
3.3	Gesundheits- und Krankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.4	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,486
3.5	Hebamme	1 bis 3	0,662	1,302
3.6	Physiotherapeut/-in	1 bis 3	0,712	1,012
3.7	Medizinisch-technische/-r Laboratoriumsassistent/-in	1 bis 3	0,576	1,384
3.8	Medizinisch-technische/-r Assistent/-in für Funktionsdiagnostik	1 bis 3	0,833	1,278
3.9	Medizinisch-technische/-r Radiologieassistent/-in	1 bis 3	0,557	1,410
3.10	Diätassistent/-in	1 bis 3	0,715	1,004
3.11	Ergotherapeut/-in	1 bis 3	0,679	0,921
3.12	Orthopist/-in	1 bis 3	1,007	3,315
3.13	Logopäde/Logopädin	1 bis 3	1,069	2,519
3.14	Altenpfleger/-in	1 bis 3	0,639	0,475
3.15	Pharmazeutisch-technische/-r Assistent/-in	1 bis 2	0,740	1,591
3.16	Medizinische/-r Dokumentar/-in	1 bis 3	0,559	0,628
3.17	Familienpfleger/-in	1 bis 3	0,701	0,433
3.18	Sozialassistent/-in	1 und 2	1,346	0

Anlage (Seite 8)

1	2	3	5	6
Lfd. Nr.	Schulart	Jahrgangsstufe	Lehrerwochenstunden je Schüler Theorie	Lehrerwochenstunden je Schüler Fachpraxis
4.	Fachgymnasien (FGy)			
	alle Fachrichtungen	1 bis 3 bzw. 4	1,551	0 0
5.	Fachoberschule (FOS)			
	alle Fachrichtungen	1	1,462	0
6.	Fachschule (FS)			
6.1	Technik, Wirtschaft Teilzeit	1 und 2 1 bis 4	1,500 0,708	0 0
6.2	Erzieher/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,281 1,021 0,500	0 0 0
6.3	Heilerziehungspfleger/-in Teilzeit	1 und 2 3 1 bis 4	1,281 1,021 0,500	0 0 0
6.4	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,030 2,030	0 0
6.5	Nautischer Wachoffizier, Erster Offizier mit Vorbereitung auf den Erwerb des Befähigungszeugnisses Schiffsmaschinist	1	2,200	0
6.6	Offizier, Kapitän nat. Fahrt	1	1,040	0
6.7	Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Küstenfischerei (BKü)	1 und 2	0,775	0
6.8	Technischer Wachoffizier, Zweiter Offizier, Regelausbildung verkürzte Ausbildung	1 und 2 1	2,050 2,050	0 0
6.9	Schiffsmaschinist beschränkt	1 1	0,570 0,300	0 0

Anlage (Seite 9)

Berechnung des Unterrichtsbedarfs für berufliche Schulen**4. Zusatzbedarf für berufliche Schulen**

Bedarf	Richtwert für die Berechnung der Lehrerwochenstunden
Zusatzunterricht zur Erlangung der Fachhochschulreife	Schülerzahl x 0,182
von der obersten Schulbehörde genehmigte Landesfachklassen der Berufsschule	$(22 - \text{Schülerzahl}) \times 0,591$ für Schülerzahl > 10
vom zuständigen Staatlichen Schulamt bestätigte Berufsgruppenklassen der Berufsschule	der zweiten Lerngruppe Schülerzahl * 0,227

Festsetzung der Unterrichtsverpflichtungen der Lehrkräfte für das Schuljahr 2011/2012

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 8. April 2011

1 Regelmäßige Pflichtstundenzahl

1.1 Die regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt

für Lehrkräfte, die tätig sind,

- | | | |
|----|------------------------------------|--------------------|
| a) | an Grundschulen | 27,5 Wochenstunden |
| b) | an Regionalen Schulen | 27 Wochenstunden |
| c) | an Gymnasien und
Abendgymnasien | 27 Wochenstunden |
| d) | an integrierten Gesamtschulen | 27 Wochenstunden |
| e) | an Förderschulen | 27 Wochenstunden |

im Schuljahr;

die durchschnittliche regelmäßige Pflichtstundenzahl (Regelstundenmaß) beträgt für Lehrkräfte, die tätig sind

- | | | |
|----|---|-------------------|
| f) | im fachtheoretischen oder
allgemeinen Unterricht an
beruflichen Schulen | 27 Wochenstunden |
| g) | im fachpraktischen Unterricht
an beruflichen Schulen | 30 Wochenstunden. |

im Kalenderjahr.

Im Rahmen des Zusatzbedarfes bereit gestellte Lehrer-sollstunden für Volle Halbtagsgrundschulen und für Ganztags-schulen gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung 2011/2012 sind mit dem Faktor 1,5 zu multiplizieren und bei der Unterrichtsverpflichtung gemäß Satz 1 als Zeit-stunden zu berücksichtigen.

1.2 Die Regelungen in Nummer 1.1 gelten für Lehrkräfte in den Bildungsgängen einer kooperativen Gesamtschule oder einer aus organisatorisch zusammengefassten Regel-schularten bestehenden Schule entsprechend. Bei einem Einsatz in mehreren Schularten richtet sich das Regelstun-denmaß nach dem überwiegenden Einsatz.

1.3 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe f genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen aus dringenden dienst-lichen Gründen anteilig im fachpraktischen Unterricht eingesetzt werden, erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl pro Woche:

- | | |
|----|--|
| a) | bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochen-stunde |
|----|--|

b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-stunden

c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-stunden.

1.4 Soweit die unter Nummer 1.1 Buchstabe g genannten Lehrkräfte an beruflichen Schulen anteilig fachtheoreti-schen Unterricht erteilen, vermindert sich die Pflichtstun-denzahl pro Woche:

a) bei mehr als 7 Wochenstunden um eine Wochen-stunde

b) bei mehr als 14 Wochenstunden um zwei Wochen-stunden

c) bei mehr als 21 Wochenstunden um drei Wochen-stunden.

1.5 Fachpraktischer Unterricht ist der in den Studentafeln und in der Unterrichtsversorgungsverordnung als solcher ausgewiesene Unterricht. Der an der Berufsschule im du-alen System erteilte Unterricht gilt nicht als fachprakti-scher Unterricht.

2 Unterrichtsverpflichtung, Unterrichtseinsatz

Die jeweilige Unterrichtsverpflichtung einer Lehrkraft er-gibt sich aus dem Regelstundenmaß abzüglich Anrech-nungsstunden und / oder Ermäßigungsstunden. Für die Lehrkräfte an den beruflichen Schulen ergibt sich die in-dividuelle Verteilung dieser Unterrichtsverpflichtung aus der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Jahresarbeitszeitmodell für Lehrkräfte an beruflichen Schulen.

3 Altersanrechnungsstunden

3.1 Das Regelstundenmaß der Lehrkräfte wird von Beginn des Schuljahres an, das auf die Vollendung des 60. Le-bensjahres folgt, um zwei Unterrichtsstunden verringert.

3.2 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden weniger als die Hälfte des Re-gelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Al-tersanrechnungsstunden.

4 Schwerbehinderte Lehrkräfte

4.1 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behin-derung von wenigstens 70 erhalten eine Anrechnung von drei Unterrichtsstunden.

- 4.2 Schwerbehinderte Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 erhalten eine Anrechnung von zwei Unterrichtsstunden.
- 4.3 Lehrkräfte, die aufgrund von Anrechnungsstunden und/oder Ermäßigungsstunden weniger als die Hälfte des Regelstundenmaßes Unterricht erteilen, erhalten keine Schwerbehinderten-Anrechnungsstunden.
- 4.4 Die Anrechnungsstunden werden beginnend mit der Vorlage des Nachweises über die Feststellung der Behinderung gewährt.
Als Nachweis der Schwerbehinderung dient der Ausweis im Sinne des § 69 Absatz 5 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in Ausnahmefällen kann der Nachweis auch durch Vorlage des Bescheides des Versorgungsamtes erbracht werden.
- 5 Anrechnungsstunden für Lehreraus- und -weiterbildung**
- 5.1 Nebenamtlich oder nebenberuflich beim Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern beschäftigte Lehrkräfte mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern erhalten für jeden Anwärter/ Referendar zwei Anrechnungsstunden. Die Höchstzahl beträgt zwanzig Stunden. Diese Lehrkräfte können bis zu vier Jahren mit den Aufgaben von Studienleitern oder Seminarleitern beauftragt werden. Eine erneute Beauftragung ist jederzeit möglich. Soweit die Zahl der auszubildenden Anwärterinnen/Referendarinnen bzw. Anwärter/Referendare dies zulässt, nehmen sie auch Fortbildungsaufgaben wahr.
- 5.2 Für tätige Lehrkräfte, die an einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern organisierten oder vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern genehmigten Weiterbildungskurs oder an einem Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb einer Lehrbefähigung teilnehmen, erhalten vier Anrechnungsstunden, soweit sie für eine der oben genannten Weiterbildungen aufgrund einer entsprechenden Ausschreibung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern ausgewählt werden. Die Auswahl obliegt dabei der zuständigen Schulbehörde, die die jeweilige Personalvertretung nach Maßgabe des Personalvertretungsgesetzes vom 24. Februar 1993 (GVOBl. M-V S. 125, 176, 300, 1994 S. 858), das zuletzt durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 326) geändert worden ist, beteiligt.
Freistellungen zu Kompaktveranstaltungen vom Unterricht im Rahmen dieser Weiterbildungsmaßnahmen sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.
- 5.2.1 Für die Fortbildungskurse Legasthenie/Dyskalkulie in den Bereichen Beratung, Diagnostik und Förderung werden zwei Anrechnungsstunden gewährt.
- 5.2.2 Insgesamt stehen für die unter den Nummern 5.2 und 5.2.1 genannten Maßnahmen Anrechnungsstunden in folgendem Umfang zur Verfügung:
Anzahl der Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen multipliziert mit 0,002.
- 6 Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben**
- Die Anrechnungsstunden für Leitungs- und Koordinierungsaufgaben ergeben sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift. Über die Verteilung der Anrechnungsstunden entscheidet nach Beratung im Leitungsteam die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- 7 Anrechnungsstunden für Schulberatung**
- Lehrkräfte, die mit Aufgaben der Fach- und Unterrichtsberatung betraut sind, erhalten jeweils 22 Anrechnungsstunden. Bis zu 17 Anrechnungsstunden werden davon über das Programm „Qualitätsverbessernde Maßnahmen im Schulbereich“ (Kapitel 0750 MG 74) finanziert.
- 8 Anrechnungsstunden für Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe unterrichten**
- Lehrkräfte, die in der gymnasialen Oberstufe mehr als 13 Wochenstunden unterrichten, erhalten eine Anrechnungsstunde.
- 9 Anrechnungsstunden für sozialpädagogische Aufgaben**
- Lehrkräfte, die in den Bildungsgängen der Berufsvorbereitung Klassen leiten, erhalten je Klasse eine Anrechnungsstunde.
- 10 Anrechnungsstunden für die Betreuung von EDV-Netzen**
- Für die Betreuung von EDV-Netzen werden folgende Anrechnungsstunden gewährt:
- für bis zu 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
 - für je weitere 15 vernetzte Rechner: 1 Stunde
- 11 Anrechnungsstunden für Nichtschülerprüfungen**
- Bei Nichtschülerprüfungen der beruflichen Schulen wird eine Anrechnungsstunde für zehn Nichtschüler je erforderlichen Prüfungsteil (schriftliche Prüfung, mündliche Prüfung und praktische Prüfung) gewährt. Bei weniger als zehn Nichtschülern werden die Anrechnungsstunden anteilig berechnet.
- 12 Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben**
- 12.1 Über die in den Nummern 3 bis 10 personengebundenen Anrechnungsstunden hinaus erhalten die Schulen, die Staatlichen Schulämter und die oberste Schulbehörde Anrechnungsstunden für Verwaltungs- und besondere pädagogische Aufgaben.

gogische Aufgaben in einem Stundenpool (Schulpool, Schulamtpool, Landespool).

Verwaltungsaufgaben sind insbesondere die Betreuung von Sammlungen, Labors, Werkstätten und Bibliotheken, Sternwarten und Planetarien sowie die Datenpflege.

12.2 Schulpool

12.2.1 Die Anzahl der Stunden, die der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich gemäß der in der Anlage genannten Berechnungsvorschrift.

12.2.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Schulpool entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter im Einvernehmen mit dem örtlichen Personalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

12.3 Schulamtpool

12.3.1 Den Staatlichen Schulämtern stehen in Höhe von 25 Prozent der Gesamtstundenzahl für Anrechnungsstunden nach Nummer 12.2 für Aufgaben der Schulverwaltung und für besondere pädagogische Aufgaben auf Schulamts-ebene zur Verfügung. Der Umfang des Schulpools nach Nummer 12.2 bleibt hiervon unberührt.

12.3.2 Über die Verteilung der Stunden auf einzelne Schulen oder über ihre Nutzung auf Schulamts-ebene entscheidet das Staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem Bezirkspersonalrat. Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu beteiligen.

12.3.3 Durch die Staatlichen Schulämter können jeweils bis zu 50 Wochenstunden für erforderliche Teilungen von Klassen und Lerngruppen genutzt werden.

12.4 Landespool

12.4.1 Die oberste Schulbehörde kann für die Mitarbeit in Rahmenplankommissionen, für die Mitarbeit in den Aufgabenkommissionen zur Erstellung oder zur Bewertung von Prüfungsaufgaben und Testaufgaben, für andere pädagogische Innovationen (zum Beispiel Modell- und Schulversuche, Förderzentren, sozial-integrative Aufgaben), für Koordinierungsaufgaben im sonderpädagogischen Bereich (zum Beispiel Koordinierung des gemeinsamen Unterrichts für behinderte und nicht behinderte Schüler aller Schularten), für die Betreuung von Praktikanten und zur Unterstützung der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte mit landesweiter Bedeutung weitere Anrechnungsstunden gewähren.

12.4.2 Über die Vergabe von Anrechnungsstunden aus dem Landespool entscheidet die oberste Schulbehörde. Der Lehrerhauptpersonalrat und die Gleichstellungsbeauftragte sind zu beteiligen.

12.5 Freistellungen vom Unterricht zu Kompaktveranstaltungen im Rahmen von Verwaltungs- und besonderen pädagogischen Aufgaben sind auf die gewährten Anrechnungsstunden anzurechnen.

13 Berechnung

13.1 Maßgebend für die Ermittlung der Anrechnungsstunden ist für die allgemein bildenden Schulen der Planungsstand der Staatlichen Schulämter zum 8. April 2011 und für die beruflichen Schulen der Stichtag der amtlichen Schulstatistik.

13.2 Ergeben sich bei der Berechnung Bruchteile von Unterrichtsstunden, so sind diese auf volle Stunden abzurunden.

13.3 Die Summe der Stundenbruchteile ist durch das jeweilige Staatliche Schulamt, insbesondere zum Ausgleich sozialraumbedingter Besonderheiten, zu verwenden. Hinsichtlich der Verteilung wird verwiesen auf Nummer 12.3.2.

14 Haushaltsvorbehalt

Die mit dieser Verwaltungsvorschrift in Aussicht gestellten Anrechnungsstunden stehen unter Haushaltsvorbehalt und werden ausschließlich im Rahmen der im Einzelplan des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bereitgestellt.

15 Anlage

Die Anlage ist Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2011 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift vom 20. April 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 422) außer Kraft.

Schwerin, den 8. April 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Anlage

Schulart	Leitungspool (LP)			Schulpool (SP)		
	Sockel (S)	Faktor (f)	Zuschlag (Z) ¹⁾	Berechnungsvorschrift einer Schule für x Schüler ⁷⁾⁸⁾	Faktor (F)	Berechnungsvorschrift für x Schüler
Grundschule	4	0,096		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,011	$SP=F \cdot x$
weiterführende allgem. und berufl. Schulen	26	0,015	2 ²⁾ , 14 ³⁾ , 4 ⁴⁾ , 2 ⁵⁾	$LP=(x-200) \cdot f+S+Z$		
Jgst 5-10 der weiterführenden allgem. Schulen					0,014	$SP=F \cdot x$
Abendgymnasien sowie Jahrgangsstufen 11-12 der allgemein bildenden Schulen					0,064	$SP=F \cdot x$
Schule mit dem Förderschwerpunkt:						
Sehen, Hören, Sprache, Körperliche und motorische Entwicklung	10	0,075	5 ⁶⁾	$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
geistige Entwicklung	10	0,313		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
Emotionale und soziale Entwicklung	10	0,092		$LP=(x-40) \cdot f+S$	0,031	$SP=F \cdot x$
sonstige Förderschwerpunkte	10	0,072		$LP=(x-80) \cdot f+S$	0,035	$SP=F \cdot x$
Berufliche Schulen					0,03	$SP=F \cdot x$

- 1) für sonderpäd. Förderzentren und entsprechende berufl. Schulen mit zentraler sonderpäd. Aufgabenstellung werden 7 Anrechnungsstunden als Zuschlag veranschlagt
- 2) für jeweils eine weitere Schulart gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe a und f des Schulgesetzes vom 13. Februar 2006, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Februar 2009 an allgemein bildenden weiterführenden Schulen
- 3) für Gesamtschulen
- 4) für voll ausgebaute gymnasiale Oberstufen (einschließlich Fachgymnasien)
- 5) pro Nebenstelle von beruflichen Schulen
- 6) Internatszuschlag für Landesschulen
- 7) für $(x-a) \cdot f \leq 0$ gilt : $LP = S+Z$
- 8) Der Leitungspool einer Schule mit mehreren Schularten ergibt sich immer entsprechend der Berechnungsvorschrift für den jeweiligen Grundtyp der Schule (z.B. RegS/GS = RegS, KGS/GS = KGS, FL/GS = FL (Schule mit dem Förderschwerpunkt Lernen))

Das Zulassungsverfahren von Schulbüchern für allgemein bildende und berufliche Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 12. April 2011 – 200H-3211-05/585 –

1 Begriffsbestimmung

1.1 Schulbücher im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind Bücher und Druckschriften, die überwiegend im Unterricht und bei der häuslichen Vor- und Nachbereitung des Unterrichts verwendet werden. Sie sollen im Wesentlichen den Stoff für ein Schuljahr oder für einen Ausbildungsgang darbieten und für einen längeren Zeitraum zu verwenden sein.

1.2 Unterrichtsmedien im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind

- Sachbücher,
- Bibeln, Gesangbücher, Katechismen, religiöse Fachliteratur,
- Chor- und Liederbücher,
- Nachschlagewerke, Tabellen- und Formelsammlungen, Tafelwerke, Versuchsanleitungen, Gesetzeswerke,
- lehrwerksabhängige und -unabhängige Grammatiken,
- Übungs- und Arbeitshefte sowie Lehrerhandreichungen, die zugelassene Schulbücher ergänzen, Kopiervorlagen,
- ein- und zweisprachige Wörterbücher,
- deutsche und fremdsprachige Lektürehefte, einschließlich Ganzschriften der Literatur, Bildbände, Gedichtsammlungen, Biografien, Quellensammlungen und Anthologien,
- Geschichts- und Geografie-Atlanten,
- Materialien für den muttersprachlichen Unterricht ausländischer Schüler,
- audiovisuelle Medien, lehrwerksbegleitende Software, E-Learning-Materialien, Online Medien.

2 Zulassung

2.1 Schulbücher dürfen gemäß § 10 Absatz des Schulgesetzes an einer Schule nur dann eingeführt werden, wenn sie zuvor zugelassen worden sind. Die Zulassung eines Schulbuches erteilt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in eigener Zuständigkeit.

2.2 Das Verfahren gemäß § 10 Absatz 2 des Schulgesetzes ist von der Zulassung unabhängig. Die Zustimmung der Kirche oder der Religionsgemeinschaft ist von den Verlagen eigenverantwortlich einzuholen.

2.3 Mit der Zulassung ist die Aufnahme des Titels in den Schulbuchkatalog des Landes verbunden.

2.4 Unterrichtsmedien unterliegen keiner Zulassungspflicht. Sie können je nach Bedarf und Haushaltslage in freier Entscheidung von den Schulen oder Schulträgern angeschafft werden, soweit deren Inhalte allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften entsprechen, dem Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele von Schule und der Erfüllung des jeweiligen Bildungsauftrages der Schulart dienen und weitgehend mit den geltenden Rahmenplänen, Bildungsstandards und EPA konform gehen.

3 Zulassungsverfahren

3.1 In den Fächern:

- Biologie
- Geschichte und Politische Bildung
- Naturwissenschaften
- Philosophie (Sekundarstufe I und II)
- Philosophieren mit Kindern
- Religion
- Sachunterricht
- Sozialkunde

erfolgt – unter der Bedingung, dass der Zulassungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorliegt – die Zulassung nach Prüfung des Schulbuches auf Konformität mit dem geltenden Rahmenplan. Die Zulassungsbescheide aller Bundesländer sind dabei gleichwertig.

3.2 Für alle weiteren Fächer findet die Zulassung ohne Prüfung und ohne Gutachten (Pauschalzulassung) Anwendung, wenn

- eine Verlängerung der Aufnahme in den Schulbuchkatalog angestrebt wird oder
- das Schulbuch bereits in einem anderen Bundesland zugelassen ist oder
- bei einem bereits zugelassenen Werk nur geringfügige Änderungen vorgenommen wurden.

3.3 Eine Zulassung nach Begutachtung wird durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern für den Fall veranlasst, dass der Verlag keinen Zulassungsbescheid eines anderen Bundeslandes vorlegen kann.

4 Zulassungsverfahren

4.1 Für die Zulassung eines Schulbuches reichen die Verlage bei der obersten Schulbehörde drei Prüfaxemplare sowie einen formlosen Antrag mit den folgenden Angaben ein:

- Titel
- Unterrichtsfach
- Herausgeber/Autor
- Schulart, Jahrgangsstufe/Bildungsgang
- Preis
- Erscheinungsjahr unter Bezugnahme zur Auflage des Rahmenplans
- Bestellnummer ISBN
- gegebenenfalls Kopie des Zulassungsbescheides eines anderen Bundeslandes
- im Fach Religion den Zustimmungsbescheid der zuständigen Landeskirche oder Religionsgemeinschaft

4.2 Anstelle von Enddruckfassungen können die Verlage auch festgebundene Manuskripte in der erforderlichen Anzahl einreichen, davon jedoch mindestens einen Farbdruk. Diese Manuskripte sollten strukturell dem fertigen Werk entsprechen. Notwendig gewordene Veränderungen während der Drucklegung sind unverzüglich der obersten Schulbehörde anzuzeigen. Beim Einreichen eines Manuskriptes sind der voraussichtliche Termin der Fertigstellung und der Preis zu nennen. Unmittelbar nach der Fertigstellung sind die Enddruckfassungen in entsprechender Anzahl nachzureichen. Die Zulassung der Schulbücher ist gemäß der Gebührenverordnung gebührenpflichtig. Die für die Zulassung anfallenden Gebühren sowie weitere Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren stehen, sind vom Antragsteller zu tragen. Am Ende des Prüfverfahrens erhält der Verlag einen schriftlichen Prüfbescheid, der auch die Rechnung beinhaltet.

5 Begutachtung

In diesem besonderen Prüfverfahren ist festzustellen, ob das Schulbuch zur Verwendung im Unterricht geeignet ist, ob der Inhalt allgemeinen Verfassungsgrundsätzen und Rechtsvorschriften entspricht, dem Erreichen der Bildungs- und Erziehungsziele der Schulart dient und den geltenden Rahmenplänen, Bildungsstandards und Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung entsprechen. Das Gutachten orientiert sich an inhaltlichen Vorgaben der obersten Schulbehörde und ist schriftlich zu erstellen. Das Gutachten soll mit einer eindeutigen Empfehlung (Genehmigung – gegebenenfalls mit Auflage/ Nichtgenehmigung) abschließen, die vor allem beinhaltet, für welche Zielgruppe oder Schulart das Werk besonders geeignet ist oder warum es ungeeignet ist. Wird eine Ablehnung empfohlen, so ist diese ausführlich zu begründen und schriftlich darzulegen. Auf Wunsch wird dem Verlag das der Versagung der Genehmigung zu Grunde liegende Gutachten ohne Namensnennung vollständig oder teilweise bekannt gegeben, falls er sich bereit erklärt, dieses nicht zu veröffentlichen. Im Falle einer Ablehnung kann der Verlag auf schriftlichen Antrag ein erneutes, kostenpflichtiges Prüfverfahren begehren.

6 Schulbuchkatalog

Der Schulbuchkatalog des Landes verzeichnet die für das jeweilige Schuljahr zugelassenen Schulbücher. Schulbücher, für die keine erneute Zulassung beantragt oder erteilt wird, werden nach fünf Jahren aus dem Katalog gestrichen. Sie können an der Schule weiter verwendet, aber nicht mehr neu eingeführt werden. Der Schulbuchkatalog ist die verbindliche Grundlage für die Einführung von Schulbüchern nach dem Schulgesetz. Der Schulbuchkatalog wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich, aktualisiert und auf der Internetseite der obersten Schulbehörde veröffentlicht.

7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass „Schulbuchkatalog für allgemeinbildende und berufliche Schulen in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 16. Januar 1998 (Mittl.bl. KM M-V Sondernummer 2 S. 2) außer Kraft.

Schwerin, den 12. April 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

**Dritter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die
personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 5. April 2011

Der Erlass „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 27. Juni 2005 (Mittbl. BM M-V S. 704), der zuletzt durch den Erlass vom 8. Juli 2010 (Mittbl. BM M-V S. 497) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I wird Nummer 1.1 neu gefasst:

„1.1 zur Wahrnehmung aller Personalangelegenheiten für
Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe E 11 TV-L,“.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 5. April 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 232

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2 und 6 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5 und 7 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 15 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 3 und 14 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Hochgebirgsklinik Davos sind auf dem Dienstweg über das Staatliche Schulamt an das Bildungsministerium, Referat 211 zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Dr. Theodor Neubauer“ Grimmen
b) Landkreis Nordvorpommern
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 173 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
2. a) Grundschule Wolgast
b) Landkreis Ostvorpommern
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 305 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
3. a) Grundschule Rudolf Tarnow Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 243 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
4. a) Grundschule Torgelow
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 314 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
5. a) Grundschule Leopoldshagen
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 49 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerausbildungsbahn.

Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Förderschule „Astrid Lindgren“, Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung
b) Hansestadt Stralsund
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 44 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
7. a) Sonderpädagogisches Förderzentrum Neustrelitz
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 121 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernen, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
8. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt „Sprache“, Sprachheilpädagogisches Förderzentrum Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 165 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
9. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, Förderzentrum „Am Fernsehturm“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 270 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
10. a) Schule mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung „Albert Schweitzer“ Schwerin
b) Landeshauptstadt Schwerin
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 149 Schülerinnen und Schüler, Lehramt für Sonderpädagogik, 1. Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik, 2. Fachrichtung frei
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Funktionsstellen – Regionale Schule des Landes Mecklenburg-Vorpommern

11. a) Regionale Schule „Ostseeschule“ Wismar
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 254 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende
12. a) Regionale Schule mit Grundschule „Heinrich Heine“ Gadebusch
b) Landkreis Nordwestmecklenburg

- c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
- d) ca. 512 Schülerinnen und Schüler
- e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

13. a) Gymnasium Schönberg
b) Landkreis Nordwestmecklenburg
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 528 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 13 eingruppiert sein.

14. a) Erasmus-Gymnasium Rostock
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 406 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 14 eingruppiert sein.

15. a) Gymnasiales Schulzentrum „Felix Stillfried“ Stralendorf
b) Landkreis Ludwigslust
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2011
d) ca. 535 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
*s. Legende

*Legende

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.



Hochgebirgsklinik Davos

Pneumologie · Dermatologie · Allergologie · Sozialmedizin · Pädiatrie · Innere Medizin · Ophthalmologie · HNO – Heilkunde · Psychologie

Stellenausschreibung

Die Hochgebirgsklinik Davos ist eine hoch spezialisierte Akut- und Rehabilitationsklinik zur Behandlung von allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge, der Haut und der Augen. Gemeinsam mit dem Nederlands Asthma Centrum Davos, das ebenfalls unter ihrem Dach arbeitet, betreibt die Klinik das Europäische Zentrum für Allergie und Asthma Davos (EACD), in dem die Forschungsaktivitäten beider Kliniken gebündelt sind. Eine enge Assoziation besteht mit dem Schweizer Institut für Allergie und Asthma Forschung Davos (SIAF). Die Klinik ist international ausgerichtet. Träger ist die Stiftung Deutsche Hochgebirgsklinik.

Die Hochgebirgsklinik Davos sucht für die Deutsche Schule Davos an ihrer Allergieklinik - Zentrum für Kinder und Jugendliche

für die Schuljahre 2011/2012 und 2012/2013 mit Stellenantritt am 01.09.2011

**eine Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien
in den Fächern Englisch und Biologie und/oder Deutsch und/oder Sport**

Die Bewerber müssen im Dienste des Landes stehen. Die Besetzung erfolgt im Wege einer Beurlaubung ohne Bezüge und dient öffentlichen Belangen.

Wir hoffen auf eine/n Kollegin/Kollegen, die/der

- genannte Lehrbefähigung und Fächerkombinationen vorweisen kann
- ein hohes Maß an Sensibilität, Empathie und Eigenverantwortlichkeit mitbringt
- auf möglichst vielen Klassen- und Leistungsstufen unter Beachtung der für den Aufbau schulischen Wissens bedeutsamen Schwerpunkte unterrichten kann
- über eine hohe Flexibilität, Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft verfügt

Die Deutsche Schule Davos ist in einem eigens zu diesem Zweck errichteten Gebäude untergebracht und optimal ausgestattet. Zur Zeit unterrichten sieben Lehrkräfte unterschiedlicher Lehrbefähigungen Schülerinnen und Schüler aller Altersstufen, Schularten und Bundesländer.

Grundlage für die schulische Betreuung sind individuelle Arbeitspläne der Heimatschulen.

Wir bieten:

- Einen interessanten Arbeitsplatz an einer renommierten, traditionsreichen Fachklinik
- Optimale Arbeitsbedingungen in einem kleinen Team
- Gehalt gemäß Besoldung in Deutschland + Zulage (Kaufkraftausgleich und Beihilfeersatz)
- Ferien entsprechend der Ferienregelung in Baden-Württemberg
- Vertragsdauer von zwei Jahren mit der Möglichkeit einer Verlängerung

Weitere Informationen zur Deutschen Schule Davos unter www.dsdavos.ch

E-Mail-Anfragen an SoR Klaus Buck unter schulleitung@hgk.ch

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,80 Euro

Produktionsbüro TINUS

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt